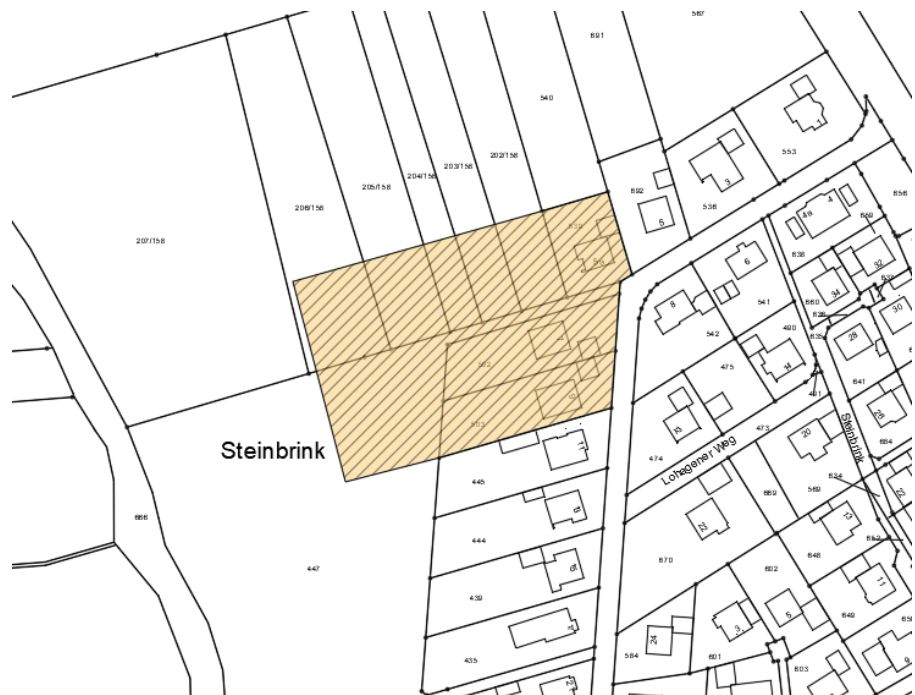


BEGRÜNDUNG + UMWELTBERICHT
GEM. § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH
ZUM BEBAUUNGSPLAN
SCHMERLECKE NR. 9
„ERWEITERUNG DER KLEEFELDSIEDLUNG“

August 2025



Stadt Erwitte

Erstellt vom Fachdienst 205
Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz



Verfahrensstand:

Satzung gem. § 10 (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkungen.....	4
2. Lage des Plangebietes	4
3. Zweck und Ziel der Bebauungsplanaufstellung und Planungsvorgaben	5
3.1 Landesentwicklungsplan	5
3.2 Regionalplan	5
3.3 Flächennutzungsplan.....	6
4. Begründung von Festsetzungen	6
4.1 Art der baulichen Nutzung	6
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	7
4.3 Bauweise und Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten.....	7
4.4 Gestaltungsvorschriften.....	7
4.5 Grünflächen.....	8
5. Erschließung	8
6. Ver- und Entsorgung	8
7. Kampfmittel und Altlasten.....	8
8. Immissionsschutz	8
9. Natur, Landschaft, Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen.....	8
10. Denkmalschutz und Bodendenkmäler	12
11. Klimaschutz	12

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis.....	14
Vorbemerkungen	15
1. Umweltverträglichkeitsprüfung	15
2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanplanänderung	15
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	16
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens	17
4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale	17
4.1.1 Schutzgut Mensch	19
4.1.2 Schutzgüter Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen	19
4.1.3 Schutzgut Boden	18
4.1.4 Schutzgut Wasser	18
4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft	18
4.1.6 Schutzgut Landschaft	18
4.1.7 Schutzgut Fläche	18
4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	18
4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	18
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung	19
4.3.2 Schutzgut Mensch	19
4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen	19
4.3.4 Schutzgut Boden	21
4.3.5 Schutzgut Wasser	22
4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft	22
4.3.7 Schutzgut Landschaft	23
4.3.8 Schutzgut Fläche	23
4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	24
4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen	24
5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens.....	24
6. Vermeidungsmaßnahmen.....	26
7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	27
7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen.....	27

8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	28
9. Zusammenfassung des Umweltberichtes	28

1. Vorbemerkungen

Im Ortsteil Schmerlecke stehen derzeit keine Bauflächen mehr zur Verfügung. Für junge Familien sind keine Bauplätze mehr vorhanden. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich nördlich der Kleefeldsiedlung, Richtung Trotzbach, als Wohnbaufläche dar, sodass hier aus dem Flächennutzungsplan ein Bebauungsplan entwickelt werden kann, der neue Bauplätze ermöglicht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales Erwitte hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 9 „Erweiterung der Kleefeldsiedlung“ aufzustellen. Es wurde beschlossen, die ca. 4.730 m² große landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich angrenzend an den Lohagener Weg in eine Wohnbaufläche umzuwandeln. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Schmerlecke, Flur 9, Flurstücke 202/158, 203/158, 204/158, 205/158 und 206/158.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im regulären Verfahren gem. §§ 8, 10 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung.

2. Lage des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt im Süden von Schmerlecke und in der Verlängerung der Straße ‚Lohagener Weg‘ in Richtung Westen. Die Erweiterung des Baugebietes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Schmerlecke, Flur 9, Flurstücke 202/158, 203/158, 204/158, 205/158 und 206/158. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4.730 m². Die umgebende Bebauung ist durch ein- und zweigeschossige Wohnhäuser geprägt. Im Süden schließt sich die Bebauung der Kleefeldsiedlung an. Nach Norden und Westen erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1:1.000 ersichtlich.



3. Zweck und Ziel der Bebauungsplanaufstellung und Planungsvorgaben

In Schmerlecke stehen derzeit keine Grundstücke mehr zur Verfügung, jedoch ist das Interesse an neuen Baugrundstücken, besonders für junge Familien, groß. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist daher an den vorhandenen Bebauungszusammenhang neue Bauplätze zu schaffen, die über den ‚Lohagener Weg‘ erschlossen werden. Der Flächennutzungsplan stellt den Planungsbereich bereits als ‚Wohnbaufläche‘ dar und die Erschließung über den ‚Lohagener Weg‘ ist bereits gegeben. Aufgrund dessen wird die Zuwegung erweitert und 6 neue Bauplätze sinnvoll Sichtung Westen angeordnet.

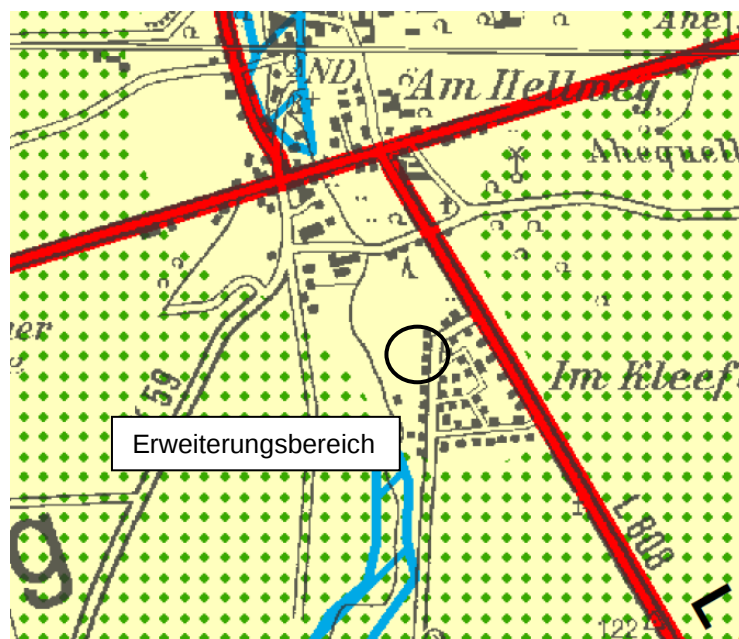
3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die mittel- bis langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Eine Neu-aufstellung des LEP trat am 08.02.2017 in Kraft; eine 1. Änderung wurde im Juli 2019 beschlossen und trat am Tag nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 05.08.2019 in Kraft.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar. Das Plangebiet ist als ‚Freiraum mit Überschwemmungsbereich‘ vorgesehen.

3.2 Regionalplanung

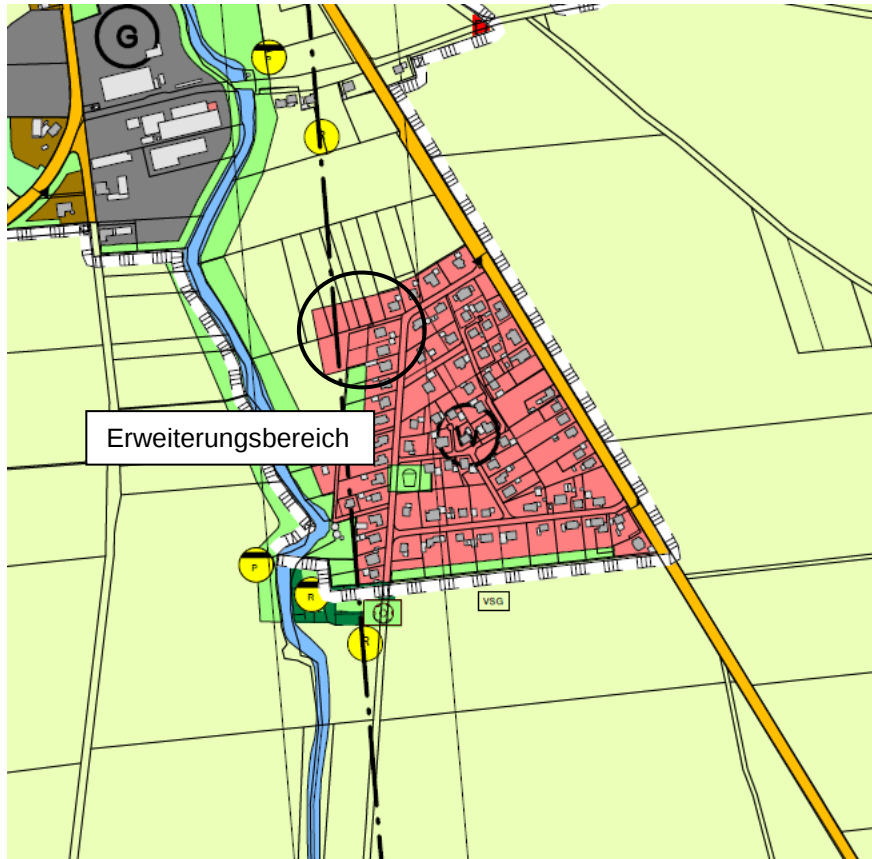
Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB). Es handelt sich bei Schmerlecke um einen Ortsteil im regionalplanerischen Freiraum. Aufgrund der Größe des Bereichs ist kein Änderungsverfahren für den Regionalplan erforderlich.



Auszug aus dem Regionalplan

3.3 Flächennutzungsplan

Die für die Bebauung in Betracht kommende Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 4.440 m² und ist planungsrechtlich als Wohnbaufläche zu qualifizieren. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist sie als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist daher keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte

4. Begründung von Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Abgeleitet aus der vorhandenen Siedlungs- und Nutzungsstruktur soll das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden. Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen. Demnach sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Ausnahmsweise zugelassen werden können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe. Nicht zulässig hingegen sind Tankstellen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO durch

- Die Geschossflächenzahl
- die Grundflächenzahl
- die Zahl der Vollgeschosse
- maximale Gebäudehöhe

bestimmt.

Es gilt im gesamten Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,5. Zulässig ist maximal eine zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze und eine Gebäudehöhe von max. 10,00 m.

Für Solaranlagen oder technische Dachaufbauten kann eine geringfügige Überschreitung zugelassen werden.

Die Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss einschließlich der Dachhaut.

Als unterer Bezugspunkt gilt der Abschluss der Fahrbahnfläche mit der dazugehörigen Entwässerungsrinne.

Oberer Bezugspunkt: Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) ist der Abschluss des Gebäudes (Dachabschluss/ Attika).

4.3 Bauweise und Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

Im gesamten Plangebiet sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig. Zulässig ist eine offene Bauweise und zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude, bei Doppelhäusern ist max. eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

4.4 Gestaltungsvorschriften

Gestalterische Festsetzungen für das Baugebiet werden nur sehr zurückhaltend getroffen:

- Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25 - 45°
- Bei Nebengebäuden und untergeordneten Gebäudeteilen ist eine abweichende Dachneigung zulässig.
- Flachdächer bei Hauptgebäuden sowie Garagen und Carports sind nur dann zulässig, wenn sie mit einer Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mind. 10 cm versehen werden. Die Pflicht zur Dachbegrünung bei Flachdächern entfällt, soweit diese solartechnisch genutzt werden. Bei Nebenanlagen sind Flachdächer ohne Begrünung zulässig.
- Glänzende (nach DIN EN 13 300) Materialien sind zur Dacheindeckung nicht zulässig.
- Einfriedungen höher als 1 m sind entlang der Verkehrsflächen nur in Form von Hecken und Sträuchern o.ä. aus gebietseigen i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG Gehölzen zulässig. Grenzt ein Grundstück an zwei Seiten an eine öffentliche Verkehrsfläche, sind an einer Seite Einfriedungen bis max. 2,00 m Höhe zulässig. Andere Materialien (z.B. Maschendrahtzaun oder Stabgitterzäune) sind als grundstücksseitig in die Hecke integriert zulässig.

4.5 Grünflächen

Durch die Festsetzung des 5 m breiten öffentlichen Grünstreifens im Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, können die Veränderungen auf das Lokalklima abgemildert werden.

5. Erschließung

Das Plangebiet wird von Norden über den Jan-Brock-Weg erschlossen. Dieser schafft die Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz.

6. Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Erschließung des Grundstückes erfolgt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird durch Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen, die in den angrenzenden Straßen betriebsbereit vorhanden sind, entsorgt. Das Oberflächenwasser wird in einem Stauraumkanal gesammelt und gedrosselt in den westlich verlaufenden Trotzbach eingeleitet. Der Anschluss mit Trink- und Brauchwasser an das vorhandene Versorgungsnetz wird sichergestellt.

Die Anlagen für die Versorgung mit Strom und Telekommunikation werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben hergerichtet. Das Baugebiet wird bei ausreichender Nachfrage seitens der Bauherren an das Nahwärmenetz Schmerlecke angeschlossen.

7. Kampfmittel und Altlasten

Kampfmittelvorkommen oder -verdachtsflächen sind nicht bekannt.

Das Vorkommen von Altlastverdachtsflächen und Altlasten im Bereich des Bebauungsplanes ist zu prüfen. Die Hinweise zur Abfallwirtschaft und zu Bodenverunreinigungen sind zu beachten.

8. Immissionsschutz

Aufgrund der Vorbelastung dieses Bereiches werden keine nennenswerten Immissionen durch die Planung hervorgerufen.

9. Natur, Landschaft, Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt das Plangebiet als ‚Wohnbaufläche‘ dar welches derzeit ackerbaulich genutzt wird. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde grenzt im Osten und Süden an die bestehende ‚Kleefeldsiedlung‘. Im Westen verläuft die Grenze des Vogelschutzgebietes hinter dem Trotzbach in ca. 80 m Entfernung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zusätzliche Bebauung ermöglicht, dass dazu führt, dass es temporär zu erhöhtem Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen während der Erschließungsarbeiten und der Umsetzung der geplanten Wohnbebauung kommt. Hinzu kommt die Versiegelung der Flächen sowie die Anlage von Privatgärten.

Durch die zukünftige Bebauung kommt es langfristig zu betriebsbedingten Lärm-, Licht- und Luftschadstoffemissionen (z.B. durch Verkehr, Beleuchtung, Gespräche, spielende Kinder, Radio, Grillen etc.).

Um trotz des Eingriffs einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wird folgendes festgesetzt:

- Flachdächer bei Hauptgebäuden sowie Garagen und Carports nur dann zulässig, wenn sie mit einer Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mind. 10 cm versehen werden. Die Pflicht zur Dachbegrünung bei Flachdächern entfällt, soweit diese solartechnisch genutzt werden. Bei Nebenanlagen sind Flachdächer ohne Begrünung zulässig.
- Einfriedungen höher als 1 m sind entlang der Verkehrsflächen nur in Form von Hecken und Sträuchern o.ä. aus gebietseigen i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG Gehölzen zulässig. Grenzt ein Grundstück an zwei Seiten an eine öffentliche Verkehrsfläche, sind an einer Seite Einfriedungen bis max. 2,00 m Höhe zulässig. Andere Materialien (z.B. Maschendrahtzaun oder Stabgitterzäune) sind als grundstücksseitig in die Hecke integriert zulässig.
- Oberirdische Stellplatzflächen sind einschließlich ihrer Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen (mittlerer Abflussbeiwert nach DIN 1986-100:2016-12 von 0,70 als einzuhaltender Grenzwertwassergebunden, drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflastersystem mit mind. 15 % Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.). Diese Pflicht entfällt, wenn nachweislich auf dem eigenen Grundstück versickert wird.
- Der Vorgarten ist dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Das Einbauen von (Zier-) Schotter, Kies oder ähnliche Materialien zur Gestaltung der Vorgärten, ist nur in untergeordneten Teilflächen, max. 10 % des Vorgartens, zulässig. Die Kiestraufe (max. 50 cm Tiefe) ist von der Regelung nicht betroffen. Der Vorgarten ist der Eingangsbereich eines Grundstücks zwischen dem Gebäude und der Straße.
- Bei einer Grundstücksfläche größer als 400 m² ist mindestens ein gebietseigen i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG Laubbaum zu pflanzen. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 12 cm. Ist die Grundstücksfläche kleiner als 400 m² sind mind. 3 gebietseigen i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG Laubsträucher zu pflanzen. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Solitär, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Höhe mind. 125 cm.

Da es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, werden Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des BNatSchG (letzte Änderung am 20.07.2022) und der entsprechenden Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW (letzte Änderung am 01.02.2022) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Die Stadt Erwitte beauftragte daher das Planungsbüro LökPlan im November 2022 mit der Durchführung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Vorhaben. Dieses Gutachten soll feststellen ob im Eingriffsbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens

Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Parallel wurde auch eine FFH-Vorprüfung bezüglich möglicher Auswirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ erstellt (LökPlan 2023a).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 1 hat ergeben, dass „bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (s. Kap. 8) keine planungsrelevante Art durch die Arbeiten erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.“

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich um folgende:

- „Eingrünung des Neubaugebietes in Richtung Westen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus der unmittelbaren Nähe der Siedlungserweiterung zum VSG (ca. 85 m). Die Eingrünung ist aus einem mindestens 5 m breiten Saum, in dem eine zweireihige Hecke aus einheimischen, bodenständigen Sträuchern enthalten ist, anzulegen und regelmäßig zu pflegen. Dabei kann dieser Saumstreifen sowohl nach innen als auch alternativ nach außen zusätzlich auf der benachbarten Ackerfläche angelegt werden. Geeignete Sträucher hierfür sind beispielsweise Hasel, Holunder, Roter Hartriegel, Weißdorn, Gewöhnlicher Schneeball, Pfaffenhütchen oder Korbweide. Mit der Hecke ist einen Meter nach der Siedlungserweiterung zu beginnen. Der Abstand zwischen den Reihen sollte ebenfalls einen Meter betragen. Die Sträucher sind außerdem in einem Abstand von 50 cm zueinander zu pflanzen. Auf der übrigen Fläche des Saumes ist eine Hochstaudenflur, welche aus Selbstbegrünung hervorgeht, anzulegen. Fehlentwicklungen wie z.B. Neophytenausbreitung ist gegenzusteuern.
- Falls Straßenlaternen im Eingriffsbereich errichtet werden müssen, ist die Beleuchtung naturschutz- und artenschutzkonform zu gestalten. Dies bedeutet:
 - o Verwendung von gerichtetem und abgeschirmtem Licht, um Lichtimmissionen ins Umfeld (insb. in das VS-Gebiet) zu vermeiden (Beleuchtungsverbot von Schutzgebieten nach § 35 BNatSchG!).
 - o Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichem Licht (Wellenlängen nicht kleiner als 540 nm, Farbtemperatur nicht größer als 2000 K).
- Festlegung der maximalen Firsthöhe auf das gleiche Niveau wie in der bestehenden Siedlung.
- Sollte es nötig sein die bestehenden Hecken ganz oder teilweise zu entfernen, ist dies außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01.10. und 28.02 durchzuführen oder durch eine ÖB zu überwachen.“

Die FFH-Vorprüfung hat ebenfalls ergeben, dass „negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können, wenn die Vorgaben zur Eingrünung, Firsthöhe und Beleuchtung eingehalten werden (Kap. 7). Dies gilt auch in der Synopse möglicher Summationswirkungen.“

Aufgrund der oben genannten Gutachten und den damit einhergehenden einzuhaltenden Maßnahmen wird der Bebauungsplanentwurf dahingehend geändert, dass das

Plangebiet im Westen um ca. 366 m² erweitert wird, sodass ein Pflanzstreifen in der Größe von 5 x 37,20 m festgesetzt wird. Dieser Pflanzstreifen wird den privaten Grundstücken zugewiesen.

Des Weiteren wird statt der bislang festgesetzten Traufhöhe eine Gebäudehöhe von max. 10 m festgesetzt, sodass sich die Neubauten in die Bestandsbebauung einfügen.

Die textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird entsprechend ergänzt. „Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.“

Den Anforderungen an die Straßenbeleuchtung soll ebenfalls entsprochen werden, sodass im Plangebiet die Verwendung von gerichtetem und abgeschirmtem Licht, um Lichtimmissionen ins Umfeld (insb. in das VS-Gebiet) zu vermeiden (Beleuchtungsverbot von Schutzgebieten nach § 35 BNatSchG!) und die Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichem Licht (Wellenlängen nicht kleiner als 540 nm, Farbtemperatur nicht größer als 2000 K) festgesetzt wird.

Die Aufstellung bzw. Erweiterung eines Bebauungsplanes bereitet gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Aussagen zum Ausgleich werden im weiteren Bauleitplanverfahren getroffen.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Für die Bewertung wurde die Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zu Hilfe genommen. Dabei wurden die Bestandsflächen und der Zustand der Flächen gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet und mit dem entsprechenden Faktor nach der Arbeitshilfe belegt.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
3.		Landwirtschaftliche Nutzfläche			
	3.1	Acker, intensiv	4.626	2	9.252
	3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	190	3	570
		Gesamtflächenwert A:	4.806		9.822
B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
1.		Überbaubare Fläche, 30% GRZ	1.135	0	0
		50% GRZ, teilw. versiegelt	567	0,5	283,5

		Straßen	542	0	0
4.		Grünflächen			
	4.3	Nicht überbaubare Fläche, Ziergarten	2.174	2	4.348
		Pflanzstreifen	388	4	1.552
		Gesamtflächenwert B:	4.806		6.183,5
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A):					-3.638,5

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 3.638,5 Wertpunkten. Der Ausgleich des Eingriffs soll in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet auf einem Teil der Fläche Gemarkung Schmerlecke, Flur 9, Flurstück 447 erfolgen. Hier werden ca. 1400 m² Grünlandbrache angelegt. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung von 2 auf 5 Punkte/m².

Zusätzlich wird durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.

10. Denkmalschutz und Bodendenkmäler

Im Plangebiet ist bei Bodeneingriffen verstärkt mit der Aufdeckung von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. Daher ist eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter des LWL – Archäologie für Westfalen notwendig. Den Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens aber 4 Wochen vorher, abzustimmen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

11. Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes

und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden,“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Vorhabengebiet der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland und der naturräumlichen Haupteinheit „Oberer Hellweg“ mit ozeanischen Klimaeinfluss zuzuordnen. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können sich Modifizierungen der lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Wesentliche Faktoren sind hier u.a. die Art der Vegetationsbedeckung, die Geländestruktur sowie insbesondere der Anteil offener Wasserflächen und versiegelter Bereiche.

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Das Planungsgebiet liegt am Rande der Wohnbebauung der ‚Kleefeldsiedlung‘ und die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Da über Ackerflächen eine nennenswerte Kaltluftbildung stattfindet, ist das Untersuchungsgebiet als Kaltluft bildendes Freilandklimatop einzustufen. Im Rahmen der Wohnbebauung ist eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich nur geringfügig zu erwarten. Aufgrund der Größe der Fläche mit Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas ist nicht zu rechnen. Die Stadt Erwitte wird LED-Leuchten in der Straße vorsehen, die zum Klimaschutz beitragen.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis	14
Vorbemerkungen	15
1. Umweltverträglichkeitsprüfung	15
2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanplanänderung	15
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	16
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens	17
4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale	17
4.1.1 Schutzgut Mensch	19
4.1.2 Schutzgüter Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen	19
4.1.3 Schutzgut Boden	18
4.1.4 Schutzgut Wasser	18
4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft	18
4.1.6 Schutzgut Landschaft	18
4.1.7 Schutzgut Fläche	18
4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	18
4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	18
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung	19
4.3.2 Schutzgut Mensch	19
4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen	19
4.3.4 Schutzgut Boden	21
4.3.5 Schutzgut Wasser	22
4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft	22
4.3.7 Schutzgut Landschaft	23
4.3.8 Schutzgut Fläche	23
4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	24
4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen	24
5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens.....	24
6. Vermeidungsmaßnahmen.....	26
7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	27
7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen.....	27
8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	28
9. Zusammenfassung des Umweltberichtes	28

Vorbemerkungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.07.2023 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens festgestellt, dass die bei Kommunen beliebte Regelung des § 13 b BauGB nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist und daher unangewendet bleiben muss. Die Norm wurde daraufhin vom Gesetzgeber zum 01.01.2024 aufgehoben. Mit § 215 a BauGB wurde eine „Reparaturvorschrift“ eingeführt, die Heilungsmöglichkeiten jedoch bis zum 31.12.2024 befristet.

Das Verfahren des Bebauungsplanes Schmerlecke Nr. 9 „Erweiterung der Kleefeldsiedlung“ ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung in der Sitzung am 19.09.2022 im Ausschuss für Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte eingeleitet worden. Da der Satzungsbeschluss nicht vor Ablauf des Jahres gefasst werden kann, wird das Verfahren im regulären Verfahren gem. §§ 8, 10 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung fortgeführt.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2 a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes geprüft worden. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet die Prüfung auch die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung zusammengefasst werden.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Planbereiches und der vorgesehenen Planungsinhalte ist eine allgemeine Vorprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung

Im Ortsteil Schmerlecke stehen derzeit keine Bauflächen mehr zur Verfügung. Für junge Familien sind keine Bauplätze mehr vorhanden. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich nördlich der Kleefeldsiedlung, Richtung Troitzbach, als Wohnbaufläche dar, sodass hier aus dem Flächennutzungsplan ein Bebauungsplan entwickelt werden kann, der neue Bauplätze ermöglicht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales Erwitte hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 9 „Erweiterung der Kleefeldsiedlung“ aufzustellen. Es wurde beschlossen, die ca. 4.730 m² große landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich angrenzend an den ‚Lohagener Weg‘ in eine Wohnbaufläche umzuwandeln. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Schmerlecke, Flur 9, Flurstücke 202/158, 203/158, 204/158, 205/158 und 206/158.

3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (...)
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und der Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmalen, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Kleefeldsiedlung von Schmerlecke mit einer Gesamtgröße von ca. 4.806 m² und liegt im Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich nördlich der Kleefeldsiedlung, Richtung Troitzbach, als Wohnbaufläche dar.

Die umliegenden Flächen werden überwiegend im Norden, Süden und Westen als Ackerland genutzt. Im Osten grenzt die vorhandene Wohnbausiedlung ‚Kleefeldsiedlung‘ an.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Betrachtet werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung. Das Plangebiet gliedert sich in landwirtschaftliche Nutzflächen und Wohnbauflächen.

4.1.2 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt das Plangebiet als ‚Wohnbaufläche‘ dar, welches derzeit ackerbaulich genutzt wird. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde grenzt im Osten und Süden an die bestehende ‚Kleefeldsiedlung‘. Im Westen verläuft die Grenze des Vogelschutzgebietes hinter dem Troitzbach in ca. 80 m Entfernung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zusätzliche Bebauung ermöglicht, dass dazu führt, dass es temporär zu erhöhtem Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen während der Erschließungsarbeiten und der Umsetzung der geplanten Wohnbebauung kommt. Hinzu kommt die Versiegelung der Flächen sowie die Anlage von Privatgärten.

Durch die zukünftige Bebauung kommt es langfristig zu betriebsbedingten Lärm-, Licht- und Luftschadstoffemissionen.

4.1.3 Schutzgut Boden

Gem. Fachinformation für stoffliche Bodenbelastung (StoBo) sind keine Bodenbelastungen verzeichnet. Im Plangebiet stehen quartärzeitliche schluffige und sandige Ablagerungen in Bach- und Flusstälern an. Darunter folgen verkarstungsfähige Mergelkalk- und Kalkmergelsteine der Oberkreide (Erwitte-Formation, Unterconiac). Der Baugrund ist im Vorfeld von Baumaßnahmen objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Im Westen verläuft in ca. 66 m Entfernung der Troitzbach.

4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Warme Sommer und relativ milde Winter bei einer Hauptwindrichtung West bzw. Südwest. Die von der Nutzung ausgehenden Immissionen sind gering.

Die angrenzenden Ackerflächen und Felder wirken kaltlufterzeugend und der bestehende Baumbestand westlich des Plangebiets am Troitzbach besitzt eine Funktion als Filter für Feinstäube und dienen der Frischluftproduktion.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine Ackerfläche aus. In näherer Umgebung befinden sich Naturelemente wie Baumstrukturen, Bach und landwirtschaftlichen Flächen stellen die verschiedenen Landschaftsbestandteile charakteristisch für den Landschaftsraum dar.

4.1.7 Schutzgut Fläche

Im Plangebiet sind bereits versiegelte Flächen, da bereits drei Grundstücke (Lohagener Weg 5a, 7 und 9) bereits bebaut sind. Die weiteren Flächen sind unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Flächen.

4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler oder sonstigen Kulturgüter sowie Spuren besonderer kulturhistorischer Nutzungen bekannt. Auch Schutzbereiche für Rohstoffe o.ä. sind nicht vorhanden.

4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden alle landwirtschaftlichen Flächen weiterhin wie bisher so genutzt werden.

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes wäre keine Entwicklungsmöglichkeit für Wohnbauflächen in Schmerlecke gegeben, da der Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte nur noch diesen Bereich als Wohnbaufläche darstellt.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Beseitigung von landwirtschaftlichen Flächen

Anlagenbedingte Wirkungen

- Neuversiegelungen von Flächen

4.3.2 Schutzgut Mensch

Als (umweltbedingte) Auswirkungen auf den Menschen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen, die das Leben, die Gesundheit und / oder das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen können.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zusätzliche Bebauung ermöglicht, dass dazu führt, dass es temporär zu erhöhtem Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen während der Erschließungsarbeiten und der Umsetzung der geplanten Wohnbebauung kommt. Erhebliche Auswirkungen durch verkehrs- oder Baulärm für das Plangebiet selbst und für die benachbarten Gebiete können allerdings ausgeschlossen werden, da die Kleefeldsiedlung lediglich um 6 neue Bauplätze erweitert wird.

Bodenbelastungen, die eine Nutzung des Geländes beeinträchtigen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Für die Abfallentsorgung gelten weiterhin die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Die erforderliche Versorgung (Wasser/Strom) für das Betriebsleiterwohnhaus ist eigenständig abzuwickeln.

4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind Teil der biologischen Vielfalt insgesamt. Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen

Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität nicht vorhanden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt das Plangebiet als ‚Wohnbaufläche‘ dar welches derzeit ackerbaulich genutzt wird. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde grenzt im Osten und Süden an die bestehende ‚Kleefeldsiedlung‘. Im Westen verläuft die Grenze des Vogelschutzgebietes hinter dem Trotzbach in ca. 80 m Entfernung.

Da es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, werden Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des BNatSchG (letzte Änderung am 20.07.2022) und der entsprechenden Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW (letzte Änderung am 01.02.2022) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Die Stadt Erwitte beauftragte daher das Planungsbüro LökPlan im November 2022 mit der Durchführung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Vorhaben. Dieses Gutachten soll feststellen ob im Eingriffsbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 1 hat ergeben, dass „bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (s. Kap. 8) keine planungsrelevante Art durch die Arbeiten erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.“ Die Maßnahmen werden entsprechend umgesetzt.

Parallel wurde auch eine FFH-Vorprüfung bezüglich möglicher Auswirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ erstellt (LökPlan 2023a).

Die FFH-Vorprüfung hat ebenfalls ergeben, dass „negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können, wenn die Vorgaben zur Eingrünung, Firsthöhe und Beleuchtung eingehalten werden (Kap. 7). Dies gilt auch in der Synopse möglicher Summationswirkungen.“

Die Aufstellung bzw. Erweiterung eines Bebauungsplanes bereitet gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Aussagen zum Ausgleich werden im weiteren Bauleitplanverfahren getroffen.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für

wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Für die Bewertung wurde die Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zu Hilfe genommen. Dabei wurden die Bestandsflächen und der Zustand der Flächen gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet und mit dem entsprechenden Faktor nach der Arbeitshilfe belegt.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 3.638,5 Wertpunkten. Der Ausgleich des Eingriffs soll in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet auf einem Teil der Fläche Gemarkung Schmerlecke, Flur 9, Flurstück 447 erfolgen. Hier werden ca. 1400 m² Grünlandbrache angelegt. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung von 2 auf 5 Punkte/m².

Zusätzlich wird durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.

4.3.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschuttfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschuttfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab. Im Plangebiet stehen quartärzeitliche schluffige und sandige Ablagerungen in Bach- und Flusstälern an. Darunter folgen verkarstungsfähige Mergelkalk- und Kalkmergelsteine der Oberkreide (Erwitte-Formation, Unterconiac). Der Baugrund ist im Vorfeld von Baumaßnahmen objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Hinsichtlich der Grundwasserschuttfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler sind hier nicht bekannt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Teil- und Neuversiegelungen von Boden, die sich teilweise auf bereits vorbelastete Bereiche beziehen.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt.

Oberirdische Stellplatzflächen sind einschließlich ihrer Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen (mittlerer Abflussbeiwert nach DIN 1986-100:2016-12 von 0,70, wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflastersystem mit mind. 15 % Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.). Diese Pflicht entfällt, wenn nachweislich auf dem eigenen Grundstück versickert wird.

4.3.5 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Aufgrund der Art und des Umfangs der Neuversiegelung, der Nutzung der bereits versiegelten Flächen sowie der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Durch den atlantischen Einfluss besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei

das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

Es befinden sich keine Gehölz- oder Baumstrukturen im Plangebiet, aber durch die Neuschaffung einer Anpflanzfläche kann diese Fläche als Frischluftproduzent sowie Lärm- und Staubfilter erfüllen.

Die Ackerflächen im Westen können weiterhin als Kaltluftschneisen fungieren, da hier keine baulichen Anlagen zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen im Plangebiet auf das Klima und Luft sind daher nicht zu erwarten.

4.3.7 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Landschaftsbild ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Bebauung bereits vorbelastet. Es befinden sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche, die durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes beeinträchtigt werden.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt.

4.3.8 Schutzgut Fläche

Durch die aktuelle Änderung des Baugesetzbuches wurde in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB das zusätzliche Schutzgut Fläche aufgenommen. Es sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Versiegelung der Fläche sind Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Das Plangebiet geht direkt in die freie Landschaft über und hat nach aktuellem Flächennutzungsplan keine Möglichkeiten mehr für eine Erweiterung. Eine Realisierung des Vorhabens ist daher nur an dem jetzigen Standort möglich.

4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Kultur- oder Bodendenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegt.

4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen.

Die wesentlichen und erheblichen Eingriffe erfolgen durch die Neuversiegelung mit negativen Auswirkungen auf den Boden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen sind als erheblich zu bewerten und bedarf daher einer Kompensation.

Schutzgut Mensch:	Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion
Schutzgut Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen:	Wegfall von bestehender Vegetation Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
Schutzgut Boden:	geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzgut Wasser:	Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzgut Klima und Luft:	Kaltluftproduktion, Ventilationsraum
Schutzgut Landschaft:	Veränderung des Landschaftsbildes
Schutzgut Fläche:	Verlust von Flächen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Tierarten

5. Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen

5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Die geplanten Bauplätze verursachen Wirkungen auf die Schutzgüter.

Mensch:	Veränderungen nicht erkennbar
Tier, biologische	

Vielfalt und Pflanzen:

von Biotopfunktionen Ausgleichsfläche
qualitative Erweiterung der Fauna und Habitats in der
Ausgleichsfläche

Boden: Verlust von Biotopbildungsfunktion, Beeinträchtigung der
Grundwasserschutzfunktion, Verlust von natürlicher
Erdoberfläche, Verlust von Retentionsraum

Wasser: Veränderungen nicht erkennbar

Klima: Veränderungen nicht erkennbar

Luft: Veränderungen nicht erkennbar

Landschaft: Veränderungen nicht erkennbar

Fläche: Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich
genutzter Fläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Kultur-/Sachgüter: keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes betreffen
im Wesentlichen die Bereiche Tiere, Boden und Fläche.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase)	gering	kurz	mittel	gering
	- Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen	gering	lang	gering	mittel
Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen	- Verlust von Ackerflächen	mittel	s. lang	hoch	hoch
	- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme, Zerschneidung	gering	s. lang	mittel	gering
	- Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck	mittel	häufig	mittel	gering
Boden und Wasser	- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	-Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung	gering	s. lang	gering	gering
	-Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Produktion von Abwasser	-	s. lang	gering	gering
Klima und Luft	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung	gering	s. lang	s. gering	gering
	- Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und	s. gering	s. lang	gering	gering

	Individualverkehr				
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes - Verlust von Freiraum - Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	mittel gering gering	s. lang s. lang häufig	mittel mittel gering	mittel mittel gering
Kultur- und Sachgüter		-	-	-	-
Fläche	-Veränderung der Eigenart -Versiegelung -Versickerung	gering gering gering	s. lang s. lang s. lang	mittel mittel mittel	mittel mittel mittel
Wechselwirkungen	-Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und wurde unter Punkt „9. NATUR, LANDSCHAFT, ARTENSCHUTZ UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN“ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung von Bauplätzen in Schmerlecke.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt diesen Bereich, als einzige noch nicht bebaute Fläche in Schmerlecke, als Wohnbaufläche dar.

Seit Jahren können keine neuen Bauplätze für junge Familien in Schmerlecke angeboten werden.

Es ist nunmehr beabsichtigt, auf der geplanten Fläche die neuen Bauplätze zu ermöglichen.

Die Stadt Erwitte beauftragte daher das Planungsbüro LökPlan im November 2022 mit der Durchführung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Vorhaben. Dieses Gutachten soll feststellen ob im Eingriffsbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 1 hat ergeben, dass dass „bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (s. Kap. 8) keine planungsrelevante Art durch die Arbeiten erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.“

Parallel wurde auch eine FFH-Vorprüfung bezüglich möglicher Auswirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ erstellt (LökPlan 2023a).

Die FFH-Vorprüfung hat ebenfalls ergeben, dass „negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können, wenn die Vorgaben zur Eingrünung, Firsthöhe und Beleuchtung eingehalten werden (Kap. 7). Dies gilt auch in der Synopse möglicher Summationswirkungen.“

7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Angrenzend an des Plangebietes sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Kompensationsberechnung in der Begründung vorgesehen.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 3.638,5 Wertpunkten. Der Ausgleich des Eingriffs soll in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet auf einem Teil der Fläche Gemarkung Schmerlecke, Flur 9, Flurstück 447 erfolgen. Hier werden ca. 1400 m² Grünlandbrache angelegt. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung von 2 auf 5 Punkte/m².

Zusätzlich wird durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.

7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Begriff des „schweren Unfalls“ in § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB unterscheidet sich von dem in § 50 S.1BImSchG bzw. geht über diesen hinaus.

Ein „schwerer Unfall“ gem. § 50 S. 1BImSchG bzw. nach Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie ist ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb (Störfallbetrieb) ergibt. Störfallbetriebe existieren im Stadtgebiet Erwitte nicht, so dass eine weitergehende Betrachtung insoweit nicht notwendig ist.

8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt diesen Bereich, als einzige noch nicht bebaute Fläche in Schmerlecke, als Wohnbaufläche dar. Es sind daher keine anderweitige Planungsmöglichkeiten vorhanden.

9. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch diese Bebauungsplanaufstellung einen Eingriff in den Bestand dar. Ziel ist es, neue Bauplätze für junge Familien im Ortsteil Schmerlecke zu ermöglichen.

In Schmerlecke stehen derzeit keine Grundstücke mehr zur Verfügung, jedoch ist das Interesse an neuen Baugrundstücken, besonders für junge Familien, groß. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist daher an den vorhandenen Bebauungszusammenhang neue Bauplätze zu schaffen, die über den ‚Lohagener Weg‘ erschlossen werden. Der Flächennutzungsplan stellt den Planungsbereich bereits als ‚Wohnbaufläche‘ dar und die Erschließung über den ‚Lohagener Weg‘ ist bereits gegeben. Aufgrund dessen wird die Zuwegung erweitert und 6 neue Bauplätze sinnvoll Sichtung Westen angeordnet.

Die wesentlichen und erheblichen Eingriffe erfolgen durch die Neuversiegelung mit negativen Auswirkungen auf den Boden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen sind als erheblich zu bewerten und bedarf daher einer Kompensation.

Die Stadt Erwitte beauftragte daher das Planungsbüro LökPlan im November 2022 mit der Durchführung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Vorhaben. Dieses Gutachten soll feststellen ob im Eingriffsbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 1 hat ergeben, dass „bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (s. Kap. 8) keine planungsrelevante Art durch die Arbeiten erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.“ Die Maßnahmen werden entsprechend umgesetzt.

Parallel wurde auch eine FFH-Vorprüfung bezüglich möglicher Auswirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ erstellt (LökPlan 2023a).

Die FFH-Vorprüfung hat ebenfalls ergeben, dass „negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können, wenn die Vorgaben zur Eingrünung, Firsthöhe und Beleuchtung eingehalten werden (Kap. 7). Dies gilt auch in der Synopse möglicher Summationswirkungen.“

Die Aufstellung bzw. Erweiterung eines Bebauungsplanes bereitet gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Aussagen zum Ausgleich werden im weiteren Bauleitplanverfahren getroffen.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Für die Bewertung wurde die Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zu Hilfe genommen. Dabei wurden die Bestandsflächen und der Zustand der Flächen gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet und mit dem entsprechenden Faktor nach der Arbeitshilfe belegt.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 3.638,5 Wertpunkten. Der Ausgleich des Eingriffs soll in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet auf einem Teil der Fläche Gemarkung Schmerlecke, Flur 9, Flurstück 447 erfolgen. Hier werden ca. 1400 m² Grünlandbrache angelegt. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung von 2 auf 5 Punkte/m².

Zusätzlich wird durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden geringen Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung, die sich in der städtebaulich sinnvollen Entwicklung der Kleefeldsiedlung in Schmerlecke ergeben, verhindern sollten.

Erwitte, im August 2025